



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0556/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 30.05.2025 unter der Überschrift „Ein Bürgerbegehren gegen Windkraft“ über eine Bürgerinitiative (BI), die mit einem Bürgerentscheid einen Windenergiepark verhindern will. Unter dem Zwischentitel „Auch Windernte sorgt für CO2-Ausstoß“ heißt es, könne man bei Windkraft überhaupt von „grüner Energie“ sprechen? Eine der (namentlich genannten) BI-Aktivisten mahne an, dass sowohl bei der Herstellung der benötigten Betonfundamente wie auch des Baustahls CO erzeugt werde. Zusätzlich fielen Emissionen aufgrund der Transportwege an, da zahlreiche Hersteller von Windkraftanlagen im Ausland angesiedelt seien. Und die Aktivistin werfe schließlich die Frage auf, ob die Bundesrepublik, global gesehen, in Sachen CO als Vorbild gelten müsse, wenn andere Staaten, wie etwa China, ein Vielfaches an CO verursachten. Ebenso fielen durch die regelmäßige Wartung der Anlagen Kosten an. Dabei weise Windkraft nur einen Wirkungsgrad von bis zu 45 Prozent auf. „Bei Uran ist die Energiedichte am höchsten“, erkläre sie auf Nachfrage.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, in dem Beitrag würden mehrfach falsche oder grob irreführende Aussagen zur Windkraft unkommentiert wiedergegeben, z. B. die rhetorische Frage, „können man bei Windkraft überhaupt von grüner Energie sprechen?“, oder die Verharmlosung von Emissionen mit dem Hinweis, andere Länder wie China seien schlimmer. Diese Aussagen widersprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft deutlich.

III. Der mandatierte Rechtsanwalt trägt unter anderem vor, man halte die Beschwerde für unbegründet.

Die Kreisredaktionsleiterin nehme zu den Vorwürfen wie folgt Stellung:

Der Artikel gibt ein Interview mit den Initiatoren eines Bürgerbegehrens gegen Windkraftanlagen wieder. Um den Lesern das Ansinnen dieser Bürgerinitiative darlegen zu können ist es unvermeidbar, deren Argumente wiederzugeben.

Im gesamten Text wurden alle Argumente und Aussagen klar den betreffenden Personen/der Initiative zugeordnet, im Konjunktiv oder als Zitat wiedergegeben und somit nicht als Tatsachenbehauptungen dargestellt. Dies betrifft auch die speziell vom Beschwerdeführer angeführten Textpassagen.

Es ist nicht möglich, nicht zielführend und auch nicht notwendig, in der seit mehr als einem Jahr laufenden Debatte um die Windkraft in unserer Region und dem daraus resultierenden Schlagabtausch zwischen Befürwortern unter Gegnern hinter jedes wiedergegebene Zitat, jeder von uns wiedergegebenen Meinung einer Person, eine grundlegende journalistische Einordnung dazu anzuhängen.

Befürworter und Gegner kommen in der Berichterstattung – zum Teil mehrfach die Woche – ausgewogen zu Wort. [...]

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Ein Bürgerbegehr gegen Windkraft“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die zitierten Aussagen der BI-Vertreter werden von einer durchschnittlich verständigen Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – als Tatsachenbehauptungen wahrgenommen und nicht als Meinungsäußerungen. Leserinnen und Leser dürfen in einem journalistischen Beitrag erwarten, dass insbesondere falsche Tatsachenbehauptungen von der Redaktion eingeordnet werden. Insofern ist davon auszugehen, dass Leserinnen und Leser bei einer unkommentierten Wiedergabe von Tatsachenbehauptungen von deren Richtigkeit ausgehen und insoweit fehlinformiert werden könnten. Insofern verfängt auch der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf eine umfängliche Vorberichterstattung nicht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>